

AUSBILDUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der Fachhochschule des BFI Wien GmbH
Wohlmuthstraße 22
1020 Wien

in der Folge „Fachhochschule“,

der FH BFI Wien EEC GmbH
Wohlmuthstraße 22
1020 Wien

in der Folge „EEC GmbH“

und dem:der außerordentlichen Studierenden

Vorname:

Zuname:

Adresse:

Geburtsdatum, Geburtsort:

in der Folge „Studierende:r“.

Präambel

Die EEC GmbH ist eine Tochtergesellschaft der Fachhochschule des BFI Wien GmbH, deren Unternehmensgegenstand u.a. die Entwicklung, Organisation und Durchführung von Hochschullehrgängen iSd § 9 Fachhochschulgesetz (FHG) ist. Die Fachhochschule ist Erhalter gemäß § 2 FHG und zur Einrichtung von Hochschullehrgängen im Rahmen der bei ihr akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge berechtigt. Die Hochschullehrgänge werden von der EEC GmbH angeboten, organisiert und durchgeführt und sind dabei in die Qualitätssicherung und -entwicklung der Fachhochschule eingebunden.

1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt das Rechtsverhältnis zwischen der Fachhochschule und der EEC GmbH als Träger des Online-Hochschullehrgangs „General Management“ im Umfang von 60 ECTS und dem:der an diesem Hochschullehrgang außerordentlich Studierenden.

Der Online-Hochschullehrgang wird in Kooperation mit der ELC E-Learning-Consulting GmbH mit Firmensitz in 1110 Wien, Guglgasse 12 / 3.OG, E-Mail-Adresse: office@e-learning-consulting.com, durchgeführt.

Ansprechpartner:in in allen Studienangelegenheiten ist die Leitung Hochschullehrgänge Online der EEC GmbH.

2. Zustandekommen und Inkrafttreten des Ausbildungsvertrags

Das Zustandekommen dieses Ausbildungsvertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die zwingend erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen für den gewählten Online-Hochschullehrgang vollständig erfüllt und von dem:der Studierenden nachgewiesen werden müssen. Die Entscheidung über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt der Leitung Hochschullehrgänge Online. Werden diese nicht nachgewiesen oder sind diese nicht vollständig erfüllt, so kommt dieser Vertrag nicht zustande.

Dieser Ausbildungsvertrag tritt in Kraft, sobald die ELC E-Learning-Consulting GmbH dem:der Studierenden, nach Rückübermittlung des unterschriebenen Ausbildungsvertrags (vgl. Punkt 11) und Nachweis der Bestätigung über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen durch die EEC GmbH, die Log-In-Daten für die Lernplattform (Moodle) per E-Mail übermittelt hat.

3. Ausbildungsort

Bei dem Online-Hochschullehrgang handelt es sich um einen reinen Online-Hochschullehrgang, weshalb kein Ausbildungsort definiert wird.

4. Vertragsgrundlage

Die Ausbildung erfolgt insbesondere auf der Grundlage folgender Normen in der jeweils gültigen Fassung:

- Bundesgesetz über Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHG) BGBI. Nr. 340/1993, mit besonderem Hinweis auf dessen § 9,
- Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) BGBI. I Nr. 74/2011,
- Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG 2014) BGBI. Nr. 45/2014,
- Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (BilDokG) BGBI. I Nr. 20/2021,
- Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung (UHSBV), BGBI. II Nr. 301/22,
- Verordnung des Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb (FH BIS Verordnung).

Weiters finden auf den Ausbildungsvertrag folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung:

- der Studienplan,
- die Satzung der Fachhochschule, vor allem die Prüfungsordnung für Online-Hochschullehrgänge und deren mitgeltende Dokumente, sowie Richtlinien des FH-Kollegiums, wie insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Richtlinie zur Verwendung von Künstlicher Intelligenz (KI),
- die Richtlinie Kostenpflichtige Verlängerung der Studiendauer,
- die Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Studierende,
- die Nutzungsbedingungen EDV-System,
- der Code of Conduct,
- die Hausordnung,
- die Brandschutzordnung und der Brandalarmplan,
- die Bibliotheksordnung sowie
- die Nutzungsbedingungen des Publikationsservers der Fachhochschule des BFI Wien.

Die Fachhochschule und die EEC GmbH behalten sich ausdrücklich eine Weiterentwicklung und/oder Änderung der Vertragsgrundlagen vor, die mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für das vorliegende Vertragsverhältnis verbindlich werden. Änderungen der Vertragsgrundlagen beeinflussen die Gültigkeit des Ausbildungsvertrages nicht. Die sachliche Rechtfertigung für dieses Recht der Fachhochschule und der EEC GmbH, einseitig Änderungen vorzunehmen, ergibt sich aus der Freiheit der Lehre und aus dem Erfordernis, die Vertragsgrundlagen stets an die Anforderungen der Praxis, an allfällige gesetzliche Änderungen und an wirtschaftliche und organisatorische Anforderungen anzupassen. Der:Die Studierende nimmt zur Kenntnis, dass Art, Umfang der Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung der Freiheit der Lehre unterliegen.

Die genannten Vertragsgrundlagen sind in der jeweils geltenden Fassung öffentlich abrufbar, stehen Studierenden elektronisch über interne Kommunikationsplattformen zur Verfügung oder stehen über die Website der Fachhochschule zum Download zur Verfügung: <https://www.fh-vie.ac.at/de/seite/hochschule/campus/allgemeine-informationen-der-geschaeftsfuehrung>

4.1 Ausbildungsdauer

Die reguläre Ausbildungsdauer beträgt 2 Semester bzw. 12 Monate berufsbegleitend.

Der Start des Online-Hochschullehrgangs ist jederzeit möglich; ein Abschluss des Online-Hochschullehrgangs vor der Ausbildungsdauer von zwei Semestern ist möglich. Die Maximaldauer darf sechs Semester bzw. 36 Monate nicht überschreiten, danach erfolgt der Ausschluss vom Online-Hochschullehrgang. Der:Die Studierende hat das Recht, einmalig eine kostenpflichtige Verlängerung der maximalen regulären Ausbildungsdauer um sechs Monate

gemäß der Richtlinie „Kostenpflichtige Verlängerung der Studiendauer“ (siehe Punkt 4. Vertragsgrundlage) zu beantragen.

4.2 Unterbrechung

Eine Unterbrechung des Online-Hochschullehrgangs aus triftigen Gründen wie Krankheit, Verlust des Arbeitsplatzes, Jobwechsel, Schwangerschaft ist möglich. Hierzu ist im Vorhinein ein Antrag bei der Leitung Hochschullehrgänge Online der EEC GmbH zu stellen. Ein Antrag auf Unterbrechung kann zweimal für die Dauer von jeweils maximal sechs Monaten gestellt werden. In der Zeit der Unterbrechung erfolgt auch eine Unterbrechung des Zahlungsziels; dieses tritt mit Wiederaufnahme der Ausbildung in vereinbarter Form in Kraft. Im Übrigen gelten die Regelungen der Prüfungsordnung für Online-Hochschullehrgänge.

4.3 Ausbildungabschluss

Die Ausbildung wird mit der Verleihung des akademischen Grades „**Master of Business Administration**“, abgekürzt „MBA“, durch die Fachhochschule abgeschlossen.

5. Rechte und Pflichten der EEC GmbH bzw. der Fachhochschule

5.1 Pflichten der EEC GmbH bzw. der Fachhochschule

Die EEC GmbH verpflichtet sich, all jene Voraussetzungen zu bieten, damit der Online-Hochschullehrgang innerhalb der unter 4.1 genannten Ausbildungsdauer mit Erfolg abgeschlossen werden kann.

Die Rahmenbedingungen zur Erfüllung dieser Verpflichtung, wie etwa Ausmaß und Gestaltung des Lehrangebotes, Festlegung der Prüfungstermine und Gestaltung der Prüfungsdurchführung werden von der EEC GmbH so gestaltet, dass auf die Erfordernisse berufstätiger Studierender Rücksicht genommen wird.

Die EEC GmbH verpflichtet sich des Weiteren, die Ausbildung auf der Grundlage größtmöglichen Qualitätsanspruches hinsichtlich berufsfeldrelevanter Erfordernisse zu gestalten und ist in diesem Zusammenhang in Qualitätsmanagement und -entwicklung der Fachhochschule eingebunden. Die EEC GmbH gibt dem:der Studierenden allfällige Änderungen der Studienordnung ehestmöglich bekannt.

5.2 Rechte der EEC GmbH bzw. der Fachhochschule

Die EEC GmbH hat das Recht, den:die Studierende:n vom weiteren Online-Hochschullehrgang auszuschließen und zwar wegen mangelnder bzw. nichtgenügender Leistung im Sinne der Prüfungsordnung.

Weitere Ausschlussgründe:

- vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung oder Zerstörung von Geräten oder sonstigen Einrichtungen der Fachhochschule oder der EEC GmbH,

- schwerwiegende bzw. wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung sowie der Nutzungsbedingungen für die EDV-Systeme,
- Verhalten bei Veranstaltungen der Fachhochschule oder der EEC GmbH, das offensichtlich dazu geeignet ist, den guten Ruf der Fachhochschule oder der EEC GmbH zu schädigen, dazu gehört auch das Verhalten in sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, Instagram, LinkedIn, tiktok, XING, Blogs, etc.),
- Weigerung zur Beibringung von Daten im Sinne der Meldepflicht gem. Fachhochschulgesetz bzw. der einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Daten für die UHStat1-Erhebung bei Studienbeginn gemäß Bildungsdokumentationsgesetz und UHSBV,
- wiederholtes und vorsätzliches Verhalten, das offensichtlich dazu führt, dass ein geordneter Lehrveranstaltungsbetrieb nicht möglich ist,
- mehrmaliges und trotz Verwarnung wiederholtes Verhalten gegenüber Lektor:innen, Studierenden oder Mitarbeiter:innen der Fachhochschule, der EEC GmbH oder der ELC E-Learning Consulting GmbH, das geeignet ist, diese Personen schwerwiegend zu beleidigen, zu belästigen, herabzuwürdigen, ihren Ruf zu schädigen oder in deren psychischen oder physischen Gesundheit, in ihrem Fortkommen oder in ihrem Studienerfolg zu beeinträchtigen (insbesondere Mobbing, sexuelle Belästigung und Sexismus, Rassismus und ähnliches Verhalten),
- Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung,
- strafgerichtliche Verurteilungen: Im Fall einer strafgerichtlichen Verurteilung wird Art und Ausmaß des Deliktes, das zur Verurteilung geführt hat, berücksichtigt (s. Pkt. 7.2 „Begründung“),
- beharrliche Verfolgung einer Person im Sinne des § 107a Strafgesetzbuch,
- wiederholtes Verwenden von unerlaubten Hilfsmitteln oder Abschreiben von Kolleg:innen, die wiederholte gänzliche oder teilweise Übernahme eines urheberrechtlich geschützten Werkes ohne ausreichend klare Angabe der Urheberin : des Urhebers (Plagiat) sowie der wiederholte Verstoß gegen die wissenschaftliche Integrität. Als wiederholte Vergehen werden zwei Verstöße gegen die genannte Bestimmung während der Ausbildungsdauer angesehen.

Die zitierten Punkte finden ihre Erläuterung u. a. im Rahmen des Studienplanes, der Prüfungsordnung für Online-Hochschullehrgänge, der Richtlinie zur Verwendung Künstlicher Intelligenz im Lehr- und Prüfungsbetrieb, der Nutzungsbedingungen für die EDV-Systeme sowie der Hausordnung, jeweils in der geltenden Fassung.

Die Fachhochschule und die EEC GmbH sind zur automationsunterstützten Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zur Weitergabe statistischer personenbezogener Daten im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen berechtigt und verpflichtet (siehe Punkt 8).

Bei Veranstaltungen der Fachhochschule oder der EEC GmbH, die außerhalb des curricularen Studienbetriebs angeboten werden, können Fotos und Videos angefertigt werden. Durch die Teilnahme an diesen Veranstaltungen nimmt der:die Studierende zur Kenntnis, dass Fotos und Videos, auf denen auch der:die Studierende zu sehen ist, veröffentlicht werden können.

Sofern die EEC GmbH aufgrund höherer Gewalt oder einem sonstigen schwerwiegenden Grund die Bedingungen dieses Ausbildungsvertrags nicht in der vereinbarten Art und Weise erfüllen kann, ist sie berechtigt, einseitig Prüfungsarten und Semesterzeiten zu ändern, Lehrveranstaltungen in andere Studiensemester zu verschieben sowie jedwede sonstige Vorkehrung zu treffen, die geeignet ist, die Durchführung des Online-Hochschullehrgangs sicherzustellen. Die EEC GmbH wird bei den Maßnahmen darauf achten, dass diese für die Studierenden angemessen und zumutbar sind.

Höhere Gewalt oder ein sonstiger schwerwiegender Grund können bereits dann vorliegen, wenn es aus Sicht der Fachhochschule oder der EEC GmbH aufgrund deren Fürsorgepflicht oder aufgrund staatlicher oder behördlicher Empfehlungen angemessen erscheint, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

6. Rechte und Pflichten des:der Studierenden

6.1 Studienbetrieb und Studiendauer

Der:Die Studierende hat das Recht auf einen ordnungsgemäßen Lehrgangsbetrieb, insbesondere auf Vermittlung der im Lehrplan vorgesehenen Lehrbereiche im definierten Ausmaß. Etwaige Änderungen sind dem:der Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben.

6.2 Lehrgangsgebühr und Studierendenbeitrag

Die EEC GmbH hebt die Lehrgangsgebühr in der im von dem:der Studierenden unterschriebenen Anmeldeformular festgelegten Höhe ein. Nach der Versendung des Ausbildungsvertrages wird die (Teil-)Zahlungsaufforderung über die Lehrgangsgebühr übermittelt. Diese muss, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen am Konto der EEC GmbH eingegangen sein.

Die EEC GmbH hebt darüber hinaus den Beitrag zur Österreichischen Hochschüler:innenschaft (Studierendenbeitrag) in der aktuellen Höhe ein und führt diesen gesammelt für die Studierenden an die Österreichische Hochschüler:innenschaft ab (§ 38 HSG). Mit Inkrafttreten des Ausbildungsvertrags wird dieser Beitrag jedes Semester eingehoben.

Der Studierendenbeitrag muss je Semester von dem:der Studierenden entsprechend der Zahlungsaufforderung in voller Höhe zur Einzahlung gebracht werden (Datum der Überweisung).

Bei Nichteinlösung der Zahlungspflichten des:der Studierenden gegenüber der EEC GmbH erfolgt eine schriftliche Mahnung durch die EEC GmbH. Erfolgt weiterhin keine Zahlung, ergeht eine zweite schriftliche Mahnung, die auch eine Sperre des Zugangs zur Lernplattform zur Folge hat. Eine erneute Freischaltung des Zugangs zur Lernplattform erfolgt nach vollständiger Bezahlung des eingemahnten Betrags. Sollte die Nachfrist von 4 Wochen fruchtlos verstreichen, hat die EEC GmbH das Recht, den:die Studierende:n vom Studium auszuschließen. Mit dem Ausschluss wird, unabhängig von der gewählten (Teil-) Zahlungsvereinbarung, der gesamte aushaftende Betrag (Lehrgangsgebühr und Studierendenbeitrag) sofort fällig.

6.3 Nutzungsbedingungen für die EDV-Systeme

Um den von der EEC GmbH zur Verfügung gestellten Inter-, Intranet Service nutzen zu dürfen, müssen zuvor die Nutzungsbedingungen anerkannt werden. Bei Verstoß erfolgt eine unverzügliche Sperrung des Zugangs.

Der:Die Studierende nimmt zur Kenntnis, dass die Weitergabe des Passwortes für den Studierendenaccount verboten ist.

6.4 Allgemeine Pflichten

Der:Die Studierende ist verpflichtet,

- den Studienplan, die Prüfungsordnung für Online-Hochschullehrgänge und deren mitgeltende Dokumente, die Richtlinien des FH-Kollegiums, darunter insbesondere die Richtlinie zur Verwendung von Künstlicher Intelligenz im Lehr- und Prüfungsbetrieb, die Nutzungsbedingungen EDV-System, die Hausordnung, den Code of Conduct, die Brandschutzordnung und den Brandalarmplan, die Bibliotheksordnung sowie allfällige weitere interne Regelungen und Bestimmungen in der jew. geltenden Fassung einzuhalten,
- regelmäßig den von der EEC GmbH zur Verfügung gestellten E-Mail Account abzurufen, da schriftliche Mitteilungen der EEC GmbH, der Fachhochschule sowie des Online-Hochschullehrgangs über diesen Mailaccount übermittelt werden und damit als zugestellt gelten,
- das Lernmanagementsystem „Moodle“ sowie die Prüfungssoftware mit Proctoring zu nutzen,
- die Prüfungs- und Abgabetermine einzuhalten,
- Unfälle zu melden, welche sich im Rahmen des Studiums ereignet haben,
- Schäden zu melden, welche am Eigentum der Fachhochschule oder der EEC GmbH aufgetreten sind,
- Änderungen der personenbezogenen Daten unverzüglich bekannt zu geben sowie
- bei Beendigung des Online-Hochschullehrgangs die von der EEC GmbH zur Verfügung gestellten Gerätschaften, Bücher, und sonstige Materialien zu retournieren.

7. Auflösung des Vertrages

7.1 Rücktritt vom Vertrag

Im Falle eines Rücktritts von diesem Ausbildungsvertrag beträgt gemäß § 11 Abs. 1 Fern- und Auswärtsgeschäftsgesetz (FAGG) die Rücktrittsfrist für Fernabsatzverträge 14 Kalendertage. Innerhalb dieser Frist kann der:die Studierende ohne Angabe von Gründen und ohne zusätzliche Gebühren vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt an dem Tag zu laufen, an dem die ELC E-Learning-Consulting GmbH dem:der Studierenden, nach Rückübermittlung des unterschriebenen Ausbildungsvertrags (vgl. Punkt 11) und Bestätigung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (vgl. Punkt 2.), die Log-In-Daten für die Lernplattform (Moodle) per E-Mail übermittelt hat.

Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Muster-Widerrufserklärung findet sich im Anhang zu diesem Ausbildungsvertrag. Im Rücktrittsfall hat die EEC GmbH dem:der Studierenden bisher geleistete Zahlungen spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung zurück zu erstatten.

Gemäß § 18 Abs. 1 Z 11 FAGG hat der:die Studierende kein Rücktrittsrecht im Sinne des § 11 FAGG, wenn (1) auf sein:ihr Verlangen die EEC GmbH noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt und (2) der:die Studierende durch die EEC GmbH aufgeklärt wurde, dass er:sie aufgrund dieser Aufforderung an die EEC GmbH nach vollständiger Vertragserfüllung das Rücktrittsrechts verliert. Der:die Studierende wird sohin darüber aufgeklärt, dass er:sie sein:ihr Rücktrittsrecht gemäß § 18 Abs. 1 Z 11 FAGG verliert, wenn die EEC GmbH vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt und diese bis dahin vollständig erfüllt wird. Tritt der:die Studierende nach § 11 FAGG zurück, nachdem er:sie den Beginn der vorzeitigen Vertragserfüllung ausdrücklich verlangt hat und die EEC GmbH hierauf mit der Vertragserfüllung begonnen hat, so hat die EEC GmbH das Recht, einen Betrag einzufordern, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den von der EEC GmbH bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht. Ungeachtet dessen sichert die EEC GmbH zu, dass binnen der ersten 14 Kalendertage ab Übermittlung der Log-In-Daten kein Entgelt verlangt wird. Festgehalten wird jedoch, dass seitens der Fachhochschule oder der EEC GmbH für allfällig in diesem 14-tägigen Zeitraum ab Bereitstellung der Log-In-Daten abgelegte Prüfungen oder sonstige Leistungsfeststellungen, im Falle eines Rücktritts oder Widerrufs des Ausbildungsvertrags durch den:die Studierende, keine Bestätigungen oder Nachweise irgendeiner Art ausgestellt werden.

Im Falle eines Rücktritts ab dem 15. Kalendertag nach Beginn der Rücktrittsfrist (vgl. Punkt 7.1 erster Absatz) ist die gesamte Lehrgangsgebühr als Stornogebühr zu bezahlen, unabhängig davon, ob bereits digitale Inhalte konsumiert wurden oder nicht. Die Lehrgangsgebühr ist mit Wirksamkeit der Rücktrittserklärung fällig und unabhängig von den Rücktrittsgründen und einem allfälligen Verschulden zu bezahlen.

7.2 Auflösung durch die EEC GmbH oder die Fachhochschule

Eine Kündigung durch die EEC GmbH oder die Fachhochschule ist aus den im Vertrag genannten Gründen zulässig. Die Kündigung hat schriftlich zu ergehen und hat die Gründe für den definitiven Ausschluss vom Online-Hochschullehrgang zu enthalten. In besonders schwerwiegenden Fällen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Eine schriftliche Kündigung hat innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Grundes durch die Fachhochschule oder die EEC GmbH zu erfolgen.

Im Falle der vorzeitigen Auflösung des Vertrages besteht kein Recht auf Rückerstattung entrichteter Lehrgangsgebühren an den:die Studierende:n. Allfällig noch offene Forderungen sind in diesem Fall sofort fällig.

Der Vertrag erlischt infolge mangelnden Studienerfolges unter Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung.

Im Zuge einer vorzeitigen Auflösung des Ausbildungsvertrags, aus welchem Grund auch immer, wird der Zugang zum Studierendenportal gesperrt und es besteht kein Anspruch des:der Studierenden auf Erhalt oder Zugang zu nicht konsumierten Lehrinhalten.

7.3 Abschluss des Online-Hochschullehrgangs

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Online-Hochschullehrgangs endet der Vertrag jedenfalls automatisch.

8. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fachhochschule und die EEC GmbH aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zur Verarbeitung und Weitergabe von personenbezogenen Daten der:des Studierenden berechtigt und verpflichtet sind. Dies beinhaltet insbesondere die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten der Fachhochschule und der EEC GmbH oder des:der Studierenden sowie Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten gemäß den Bestimmungen des Fachhochschulgesetzes, des Bildungsdokumentationsgesetzes, der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung sowie des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes. Aus diesem Grund ist der:die Studierende zur Bekanntgabe seiner:ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet, soweit diese für die Fachhochschule und/oder die EEC GmbH zur Erfüllung von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten erforderlich sind.

Der:Die Studierende hat jede Änderung der bekannt gegebenen persönlichen Daten unverzüglich der EEC GmbH bekannt zu geben, darunter fallen insbesondere Änderungen des Familiennamens, des Wohnortes und/oder der Zustelladresse.

Personenbezogene Daten des:der Studierenden werden von der Fachhochschule und der EEC GmbH automatisiert verarbeitet und verwendet. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt insoweit, als dies für den Zweck des Betriebes des Online-Hochschullehrgangs oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten des:der Studierenden erfolgt jedenfalls an die ELC E-Learning Consulting GmbH (siehe Punkt 1.).

Im Rahmen des Prüfungsbetriebs kommt die Software Proctorio zum Einsatz, die die Überwachung von Online-Prüfungen durch Einsatz von Kamera-, Mikrofon- und Bildschirmaufzeichnungen ermöglicht.

Details sind der Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Studierende zu entnehmen (siehe Punkt 4).

Der:Die Studierende stimmt zu, von der Fachhochschule, der EEC GmbH bzw. verbundenen Unternehmen E-Mails, SMS und gegebenenfalls telefonische Anrufe zu akzeptieren, wobei diese Kommunikationsschritte sowohl werbendes als auch bloßes Informationsmaterial beinhalten können (§ 107 TKG).

9. Urheberrecht

Die im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebes beigestellten Lernunterlagen bleiben geistiges Eigentum der Fachhochschule, der EEC GmbH bzw. des jeweiligen Autors:der jeweiligen Autorin oder des Werkherstellers:der Werkherstellerin, und stehen ausschließlich den Personen zur persönlichen Verfügung, die diese im Zuge des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebes erhalten haben. Soweit aus dem jeweiligen Inhalt der Lernunterlage keine andere Regelung zu entnehmen ist, ist ein über die freie Werknutzung (zum Beispiel Kopien oder andere Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch, Zitieren einzelner Stellen eines veröffentlichten Sprachwerks usw.) hinausgehender Gebrauch, und damit jede den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes widersprechende Verwendung sämtlicher Unterlagen der Fachhochschule oder der EEC GmbH, ohne deren ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung oder jener des jeweiligen Autors:der jeweiligen Autorin oder des Werkherstellers:der Werkherstellerin nicht gestattet.

Der:Die Studierende nimmt zur Kenntnis, dass das Filmen, Fotografieren, Anfertigen von Tonbandaufnahmen oder sonstige Aufzeichnungen des Lehrbetriebs ohne vorherige Zustimmung des:der Vortragenden verboten sind. Im Besonderen gilt dies auch für das Zurverfügungstellen von solchen Aufzeichnungen, auf denen andere Personen erkennbar sind, im Internet bzw. in sozialen Netzwerken. In diesem Fall muss vorher die Zustimmung aller akustisch und/oder visuell kenntlichen Personen eingeholt werden.

10. Nutzungs- und Verwertungsrechte betreffend Abschlussarbeiten sowie geistiger Schöpfungen der Studierenden

Alle im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsgeschehens im Online-Hochschullehrgang selbstständig erschaffenen Werke von Studierenden bleiben deren geistiges Eigentum. Der:Die Studierende erklärt ausdrücklich, dass er:sie der Fachhochschule oder der EEC GmbH an sämtlichen im Rahmen des Online-Hochschullehrgangs geschaffenen Werken ein zeitlich und örtlich unbegrenztes Werknutzungsrecht iSd § 24 Urheberrechtsgesetz (UrhG, BGBI. Nr. 111/1936 idGf) einräumt. Im Zuge von Projektarbeiten für die Fachhochschule, die EEC GmbH oder Dritte geschaffene Werke erklärt der:die Studierende, dass, sollte mit dem Projektpartner nachweislich keine anderweite Vereinbarung getroffen worden sein, der Fachhochschule, der EEC GmbH und/oder Dritten an sämtlichen im Rahmen dieser Projektmitarbeit geschaffenen Werken ein ausschließliches, sowie zeitlich und örtlich unbegrenztes Werknutzungsrecht iSd § 24 UrhG eingeräumt wird.

Die Fachhochschule und die EEC GmbH sind verpflichtet, Abschlussarbeiten unter Nennung des Verfassers:der Verfasserin zu veröffentlichen (§ 19 Abs. 3 FHG). Das Recht der Fachhochschule/der EEC GmbH zur Veröffentlichung der Abschlussarbeit des:der Studierenden umfasst auch das Recht, diese elektronisch in Datenbanken, Speichersystemen usgl. einzubringen und Dritten insbesondere für Lehr- und Forschungszwecke zugänglich zu machen. Der:Die Studierende hat keinen Anspruch auf Vergütung für Leistungen und (geistige) Schöpfungen, die im Rahmen des Online-Hochschullehrgangs erbracht wurden.

11. Schlussbestimmungen

Die Ausfertigung dieses Vertrages erfolgt elektronisch. Der von allen drei Vertragspartnern unterschriebene Ausbildungsvertrag ist zu seiner Gültigkeit von dem:der Studierenden in vollem Umfang per E-Mail an die ELC E-Learning-Consulting GmbH zu senden.

Alle Vereinbarungen zwischen dem:der Studierenden, der Fachhochschule und der EEC GmbH bedürfen der Schriftform. Alle Vereinbarungen, die mit dem:der Studierenden in Ausführung des Ausbildungsvertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt, einschließlich aller Nebenabreden.

Mündliche Abreden wurden bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Der Ausbildungsvertrag ist gebührenfrei.

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Internationalen Kollisions- und Verweisungsnormen Anwendung. Allfällige Klagen gegen die Fachhochschule oder die EEC GmbH sind beim sachlich zuständigen Gericht in Wien, Innere Stadt einzubringen. Der Gerichtsstand für Klagen gegen den:die Studierende:n richtet sich nach dessen:deren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort, sofern dieser im Inland gelegen ist (§ 14 KSchG idgF). Im Übrigen gilt Art 18 Abs. 1 EuGVVO.

Der:Die Studierende:

Fachhochschule des BFI Wien GmbH:

Ort, Datum, Unterschrift

Mag. a Evamaria Schlattau
Stv. Geschäftsführerin

FH BFI Wien EEC GmbH:

Mag. a Eva Schiessl-Foggensteiner
Geschäftsführerin

Anhang: Widerrufsformular